

Stellungnahme Betroffener - Wasserkraftnutzung

Inhalt

Die Betroffenheit der Wasserkraft von den Änderungen im Gesetz

Ziele aus der Sicht der Wasserkraftnutzung

Erste (vorläufige) Stellungnahme zur Verordnung

Stellungnahme Betroffener - Wasserkraftnutzung

Änderungen im Gesetz bei welchen die Wasserkraft Hauptbetroffene ist**Art. 39a, Schwall und Sunk**

Kurzfristige künstliche Änderungen des Abflusses, in einem Gewässer, welche die einheimischen Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume **wesentlich** beeinträchtigen, müssen....mit baulichen Massnahmen beseitigt werden.



Sanierungsmassnahmen zur Reduktion von Schwall und Sunk

Art. 43a, Geschiebehaushalt

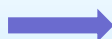
Der Geschiebehaushalt im Gewässer darf durch Anlagen nicht so verändert werden, dass die einheimischen Tiere und Pflanzen, deren Lebensräume, der Grundwasserhaushalt und der Hochwasserschutz **wesentlich** beeinträchtigt werden.



Sanierungsmassnahmen zur Belebung des Geschiebetransports

Art. 15a bis Energiegesetz, Entschädigung des Konzessionärs

Die nationale Netzgesellschaft erstattet dem Konzessionär nach dessen Anhörung die **vollständigen Kosten** für die Massnahmen nach Art. 83a oder nach Art. 10 des BGF.



Vollständige Abgeltung der Kosten für obige Massnahmen wie auch Regelung von Abgeltungen für Massnahmen nach Fischereigesetz, insbesondere zur Förderung der Durchgängigkeit

Änderungen im Gesetz bei welchen die Wasserkraft Hauptbetroffene ist

Art. 32 Bst. a und b^{bis}

Die Kantone können in folgenden Fällen die Mindestrestwassermengen tiefer ansetzen:

a. Wenn die Abflussmenge Q347 des Gewässers kleiner als 50 l/s ist: auf eine Strecke von 1000m unterhalb einer Wasserentnahme aus einem Gewässer, das höher als 1700 mü.M. liegt **oder aus einem Nichtfischgewässer, das zwischen 1500 und 1700 mü.M. liegt;**

b^{bis}. **Auf einer Strecke von 1000m unterhalb einer Wasserentnahme in Gewässerabschnitten mit geringem ökologischem Potenzial, soweit die natürlichen Funktionen des Gewässers nicht wesentlich beeinträchtigt werden.**



Keine neuen Verfahren oder Abläufe, Auswirkungen relativ gering!

Änderungen im Gesetz die auch andere Akteure betreffen

Art. 36a Gewässerraum

Die Kantone legen nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest,

Art. 38 a Revitalisierung von Gewässern

Die Kantone sorgen für die Revitalisierung von Gewässern.



Starke Betroffenheit der Landwirtschaft, Betroffenheit der Wasserkraft nicht a priori quantifizierbar.

Die Ziele aus der Sicht der Wasserkraft

Für die Wasserkraftwerksbetreiber ist der Abbau von unerwünschten Einflüssen der Wasserkraftnutzung auf die Gewässer ohne wesentliche Produktions- und Ertragsschmälerung erwünscht.

Eine rasche Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben wird deshalb unterstützt.

Sie setzt aber eine umfassende Handlungsweise auf allen Stufen voraus.

Erste Sichtung der Verordnung: vorläufiges Fazit

In den grossen Zügen stellt der Entwurf des Verordnungstextes ein brauchbares Vollzugelement dar.

Im Einzelnen bestehen aber einige Formulierungen, welche eingehend geprüft werden müssen und welche a priori nicht nachvollziehbar sind.

Stellungnahme Betroffener - Wasserkraftnutzung

Erste Sichtung der Verordnung

Art. 33a

Das ökologische Potenzial soll ermittelt werden für den jetzigen Zustand und für den Zustand, in welchem die von Menschen verursachten Beeinträchtigungen so weit beseitigt sind, als dies mit verhältnismässigen Kosten machbar ist.

Diese Formulierung entspricht nicht dem Prinzip der Nachhaltigkeit, die Kosten zur Beseitigung einer Beeinträchtigung sind nur ein Argument beim Befund darüber, ob die Beeinträchtigung beseitigt werden müsse.

Mögliche Lösung:

Art. 33a

Das ökologische Potenzial soll ermittelt werden für den jetzigen Zustand und für den Zustand, in welchem die von Menschen verursachten Beeinträchtigungen so weit beseitigt werden, **als dies unter Abwägung aller Interessen sinnvoll und wirtschaftlich tragbar ist.**

Stellungnahme Betroffener - Wasserkraftnutzung

Erste Sichtung der Verordnung

Art. 41e:

Eine wesentliche Beeinträchtigung ... durch Schwall und Sunk liegt vor, wenn:

- a: die Abflussmenge bei Schwall **mehr als fünf mal grösser** ist als bei Sunk
- b: die Abflussmenge bei Schwall mindestens 1,5 mal grösser ist als bei Sunk und die standortgerechte Menge, Zusammensetzung **nachteilig verändert** werden, insbesondere weil regelmässig....

Zu a: Fixe Schwall-Sunk-Verhältnisse sind nicht zweckmässig, da sie nicht auf die lokalen Gegebenheiten eingehen (analog zu fixen Mindestrestwassermengen). Die morphologischen Gegebenheiten sind ebenso wesentlich.

Zu b: Eine Umschreibung der Beeinträchtigung ist sinnvoll, eine nachteilige Beeinflussung ist aber nicht zwingend wesentlich. Der Satz könnte etwa lauten: die standortgerechte Menge, Zusammensetzung **nachteilig so verändert** werden, **dass** regelmässigIm Grundsatz gilt auch bei der Grenze 1,5:1 das gleiche wie bei der Grenze 5:1

Analoges gilt auch bei Art. 42a, Geschiebehaushalt, d.h. eine Umschreibung der Art der Beeinträchtigung ist zweckmässig, aber ihre Wesentlichkeit muss umschrieben sein.

Art. 42b,2: ...Dabei sorgt sie dafür, dass bei Wasserkraftwerken das Geschiebe so weit möglich durch die Anlage durchgeleitet wird.

Wir warnen davor, dass zu grosse Erwartungen in die technischen Möglichkeiten der Geschiebedurchleitung gesetzt werden. Die Erfahrungen an Aare und Hochrhein zeigen hier deutliche Grenzen auf.

Stellungnahme Betroffener - Wasserkraftnutzung

Erste Sichtung der Verordnung**Art. 17d, EnV**

Hier müssen Zuständigkeiten und Zusammenwirken der beteiligten Vollzugsbehörden geklärt werden.

Einige Beispiele:

Unserer Meinung nach prüft nicht die nationale Netzgesellschaft die Höhe der Abgeltung (4). Diese ist eine Folge des von Kanton/BAFU genehmigten und angeordneten Projekts.

Die nationale Netzgesellschaft kann nur über den **Zeitpunkt** der Auszahlung befinden, welcher dann auch den Ausführungszeitpunkt der Massnahme bestimmt.

Massnahmen ausführen muss der Inhaber einer Wasserkraftanlage (5), entschädigt wird der Konzessionär (4). Unserer Meinung nach muss diejenige Stelle entschädigt werden, welche die Massnahme bezahlt.

Bei Schwall und Sunk ist es wichtig, dass die Kantone eine Richtplanung über die Massnahmen machen. Diese können nämlich nicht immer einzelnen Anlagen zugeordnet werden. Dies geht aus der Verordnung nicht sehr deutlich hervor.

Beilage zur Änderung der EnV

Nach Energiegesetz werden die vollständigen Kosten für Massnahmen entschädigt.

Ziffer 3 listet aber eine ganze Reihe von nicht anrechenbaren Kosten auf, welche nicht entschädigt werden sollen.

Diese Liste steht im Widerspruch zum Energiegesetz, denn dieses spricht nicht von Baukosten oder Investitionskosten!